

## **Vereinbarung über die Durchführung der Baumaßnahme Wittenberger Platz**

Zwischen den

Städtischen Werken Magdeburg GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg

- nachfolgend „SWM“ genannt -

und der

Landeshauptstadt Magdeburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

### **Präambel**

Die Stadt beabsichtigt, den Bereich des Wittenberger Platzes neu zu gestalten, da der derzeitige Straßenzustand baulich und verkehrstechnisch problematisch ist. Zudem soll der Platz städtebaulich aufgewertet werden. Dafür müssen im erheblichen Umfang Leitungen der SWM für verschiedene Medien umverlegt werden.

Außerdem liegen im Bereich des Wittenberger Platzes zahlreiche Stromversorgungsleitungen der SWM. Die SWM beabsichtigt eine grundlegende Erneuerung dieses Leitungsbestandes im Zuge der Verlegung der Schaltanlagen im Bereich des Wittenberger Platzes. Hierzu wird sie im Jahr 2008 entsprechende Baumaßnahmen durchführen.

Für den Ausbau des Wittenberger Platzes liegt eine abgestimmte Vorplanung der Stadt vor. Eine Entflechtung beider Maßnahmen ist technologisch nicht durchführbar. Daher wird die gesamte Maßnahme durch die SWM koordiniert. Hieraus entsteht den SWM ein Erstattungsanspruch gemäß der §§ 169 Abs. 1 Ziff. 5 und 150 BauGB gegenüber der Stadt. Dieser Erstattungsanspruch ist Gegenstand dieser Vereinbarung. Mit den nachfolgend festgelegten Aufgaben und Kostenverantwortlichkeiten sind die gegenseitigen Ansprüche der Vertragspartner abgegolten.

## § 1

**Umfang der Baumaßnahme und Kostentragung**

1. Die SWM werden folgende Maßnahmen durchführen:

*Stromversorgung*

a) 30-kV-Kabel und Info-Kabel

Verlegung von jeweils 2x30 kV-Kabel und Info-Kabel aus der Schifferstraße und der Ernst-Lehmann-Straße über den Wittenberger Platz in die Hansastraße zum neuen Umspannwerk Sandtorstraße. Die Info-Kabel werden im Leerrohrsystem verlegt.

b) 10-kV-Kabel

Jeweils beidseitig aus den anliegenden Straßen 30 Systeme 10 kV-Kabel über den Wittenberger Platz in die Hansastraße zum neuen Umspannwerk.

c) 1-kV-Kabel

Operative Anpassung der vorhandenen 1-kV-Kabel im gesamten Bereich.

*Trinkwasserversorgung (Gesamtumfang ca. 280 m)*

a) Leitung VW OD 160 PE, ca. 65 m, Wittenberger Platz (auszubauende Ernst-Lehmann-Straße – Höhe Schifferstraße)

b) Leitung VW OD 160 PE, ca. 40 m, Rogätzer Straße (vom Wittenberger Platz – Ende 1. BA Rogätzer Straße)

c) Leitung VW OD 200 GGG, ca. 105 m, Wittenberger Platz (Höhe Schifferstraße – östlicher Ausbaubereich Wittenberger Straße)

d) Leitung VW OD 110 PE, ca. 45 m, Wittenberger Straße (vom Wittenberger Platz – westlich gelegenes Ausbauende)

e) Leitung VW OD 125 PE, ca. 25 m, Schifferstraße (vom Wittenberger Platz – Ausbauende)

Die Trassenführung der geplanten Versorgungsleitungen ist vorrangig im Rad- bzw. Gehwegbereich eingeordnet. Die Längenangaben wurden auf der Grundlage der „Vorplanung zum Ausbau Wittenberger Platz“ vom Ingenieurbüro ISP, Lageplan, Stand 09.03.2007 ermittelt.

*Gasversorgung (Gesamtumfang ca. 150 m)*

a) Leitung HDL DN 300 St, ca. 40. m, Wittenberger Platz (im befahrbaren Bereich des Innenkreises)

b) Leitung HDL DN 300 St, ca. 35 m, Schifferstraße (vom Wittenberger Platz – Ausbauende)

c) Leitung HDL DN 300 St, ca. 40 m, Rogätzer Straße (vom Wittenberger Platz – Ende 1. BA Rogätzer Straße)

d) Leitung HDL DN 300 St, ca. 35 m, Bereich Hansastrasse (vom Wittenberger Platz – Ausbauende)

Die Trassenführung der geplanten HD-Gasleitung ist vorrangig im Straßenbereich eingeordnet. Die Längenangaben wurden auf der Grundlage der „Vorplanung zum Ausbau Wittenberger Platz“ vom Ingenieurbüro ISP, Lageplan, Stand 09.03.2007 ermittelt.

*Abwasserentsorgung*

Es sind keine Um- bzw. Neuverlegungen geplant. Der Bestand ist zu beachten. Sofern die Zugänglichkeit der Anlagen durch die Ausführung dauerhaft beeinträchtigt wird, ist dies gesondert zwischen AGM und der Stadt Magdeburg zu regeln.

*Fernwärmeversorgung*

Im Planbereich sind keine SWM-Anlagen vorhanden, so dass keine Belange zu berücksichtigen sind.

*Archäologie*

Hinsichtlich der notwendigen archäologischen Grabungen wird SWM eine Vereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalschutz schließen. Die entstehenden Kosten werden von SWM getragen.

2. Die Stadt wird folgende Maßnahmen durchführen:

- a) den Wittenberger Platz einschließlich der Anbindungen an die Wittenberger Straße, Schifferstraße, Rogätzer Straße und Ernst-Lehmann-Straße als Kreisverkehrsfläche grundhaft ausbauen,
- b) gleichzeitig werden die Seitenbereiche als Gehwege, Grünstreifen, Radwege und Sicherheitsstreifen neu gestaltet. Innerhalb der Grünstreifen erfolgt die Anpflanzung von Bäumen. Für die geplanten Baumstandorte werden die vorhandenen und die unter § 1 Abs. 1 genannten Anlagen berücksichtigt und die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Näherung und Schutz festgelegt,
- c) die Anlagen der Stadtbeleuchtung werden erneuert und angepasst,
- d) die Tiefbauarbeiten zur Freilegung, Bergung, Umverlegung und Neuverlegung der Medien auf dem Wittenberger Platz werden ebenfalls zu Lasten der Stadt durchgeführt.

3. Für die Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 und deren Planung, Ausschreibung und Ausführung sind die SWM verantwortlich.

4. Für die Leistungen entsprechend § 1 Abs. 2 und deren Planung, Ausschreibung und Ausführung ist die Stadt verantwortlich. Die Kosten für die Verkehrssicherung werden zu gleichen Teilen getragen.

5. Für die Planung, Ausschreibung und Bauausführung der Leistungen aus § 1 Abs. 2 beauftragt die Stadt SWM und es gelten die Maßgaben der VOB und die Vorgaben der Fördermittelrichtlinien, die von der Stadt an SWM übergeben wurden (Anlage 1).

6. Die Absteckung sowie die Bestandsvermessung und Dokumentation für die Gesamtmaßnahme erfolgt durch die SWM. Für den Bereich Straßenbau sind dabei die Anforderungen der Stadt einzuhalten. Die Kosten werden nach Aufwand ermittelt und den Leistungen entsprechend § 1 zugeordnet.

7. Die Abgrenzung des Baufeldes sowie die Darstellung der Leistungen erfolgt gemäß der Planunterlage (Anlage 2).

**§ 2****Regelungen zur Planung und Durchführung**

1. Für die Durchführung der Planung, Vergabe und Bauausführung beider Vorhaben sind die SWM verantwortlich. Für den Koordinierungsaufwand gemäß § 150 BauGB leistet die Stadt einen Betrag von 4,5 % der Nettokosten der der Stadt zuzurechnenden Leistungen an SWM.

2. Die Planung der Gesamtmaßnahme wird durch die SWM veranlasst. Der koordinierte Leitungsplan ist Leistungsbestandteil der Stadt.

3. Die fachliche Zuarbeit zur Planung und Baubetreuung wird entsprechend Leistungszuordnung nach § 1 durch die Stadt bzw. SWM wahrgenommen.
4. Projektsteuerung, Koordinierung sowie Bauoberleitung entsprechend HOAI für die Gesamtmaßnahme liegen bei SWM. Die fachliche Begleitung gemäß Zuordnung § 1 erfolgt durch die jeweiligen Verantwortlichen seitens der Stadt und SWM.
5. Durch SWM erfolgt die Angebotseinholung für alle Lose gemäß § 1 Abs. 2. Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die SWM. Die Vergabe erfolgt durch SWM nach Abstimmung mit der Stadt.
6. Die Abnahme von Leistungen erfolgt losweise gemäß § 1 Abs. 2 durch die Oberbauleitung SWM und die Stadt.
7. Die Ansprüche für Mängelbeseitigungen während der Bauzeit werden vom jeweils zuständigen Vertragspartner verfolgt.
8. Die Ansprüche von Mängelbeseitigungen für Leistungen, die der Stadt zuzuordnen sind ( § 1 Abs. 2), werden nach der Abnahme von den SWM an die Stadt abgetreten und eigenverantwortlich von der Stadt geltend gemacht, die Abtretung wird von der Stadt bereits jetzt angenommen.

### **§ 3**

#### **Finanzierung und Rechnungslegung**

1. Die Kosten für die einzelnen Leistungen werden von dem jeweils zuständigen Vertragspartner entsprechend § 1 getragen.
2. Für die Kosten, die der Stadt gemäß § 1 Abs. 2 zuzuordnen sind, erfolgt nach mängelfreier Abnahme die Rechnungslegung durch SWM an die Stadt, zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Rechnungslegung erfolgt jedoch frühestens im Jahr 2009.

### **§ 4**

#### **Sonstige Bestimmungen**

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich ausgeschlossen werden.
2. Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht den sonstigen Teil der Vereinbarung. Ungültige Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.
3. Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
4. Die Vereinbarung wird nach Unterschriftsleistung beider Vertragspartner rechtswirksam.

Magdeburg, .....

Magdeburg, .....

